



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

141  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 8. April 2013

Nummer 14

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
229.	8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land vom 21. Februar 2013 Seite 142	235.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes kdvv Rhein-Erft-Rur Seite 148
230.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. März 2013 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ Seite 143	236.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 149
231.	Vorbescheid gemäß BImSchG für die Firma Repower GuD, Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes im Chempark Leverkusen – Auslegung – Seite 145	237.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 149
232.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Urft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 146	238.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 149
233.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Olef gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 146	239.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 149
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
234.	Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes über Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsvermerk Seite 147	240.	Liquidation hier: KGC Hückeswagen e.V. Seite 149
		241.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2013 Amtlicher Teil, S. 111, lfde. Nr. 178 und zum Amtsblatt Nr. 13/2013 Amtlicher Teil, S. 136, lfde. Nr. 228 Seite 149

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **229. 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land vom 21. Februar 2013**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land hat am 21. Februar 2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen bilden nach § 22 des Schulgesetzes für das Land NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), einen Schulverband (Freiverband). Die Verbandsmitglieder gehören folgenden Gebietskörperschaften an:

Oberbergischer Kreis: Hückeswagen  
Radevormwald

Rheinisch Bergischer Kreis: Wermelskirchen

#### Artikel 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

- Nr. 1a erhält folgende Fassung:  
die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 78 ff Schulgesetz
- Nr. 1b erhält folgende Fassung:  
den Erlass der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 4 % des Volumens des Gesamtfinanzplanes betragen, wobei die betragsmäßige Grenze in der jeweiligen Haushaltssatzung angegeben ist.
- In Nr. 1c wird das Wort „Haushaltsrechnung“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.
- Nr. 1d erhält folgende Fassung: die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

#### Artikel 3

§ 11 wird wie folgt geändert: In Nr. 1 wird das Wort „Schulverwaltungsgesetz“ durch das Wort „Schulgesetz“ ersetzt.

#### Artikel 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 wird das Wort „Feststellung“ durch „Bestätigung“ ersetzt.

- In Nr. 2 wird das Wort „festgestellten“ durch das Wort „bestätigten“ ersetzt.

- In Nr. 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch „Erträge“ und das Wort „Ausgaben“ durch „Aufwendungen“ ersetzt.

- Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres eine Rate auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Höhe der Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung jährlich festgelegt und von der Kommunalaufsicht genehmigt. Sofern die Haushaltssatzung noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird eine Rate nach der Höhe eines Viertels der Vorjahresumlage bemessen.

#### Artikel 5

§ 16 wird wie folgt geändert: Das Wort „Schulverwaltungsgesetz“ wird durch das Wort „Schulgesetz“ ersetzt.

#### Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß §§ 20 Abs. 4 sowie 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeinordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandsatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung des Sekundarschulverbandes Kreuzau-Nideggen am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 2. April 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 48.2.2

Im Auftrag  
gez. Marx

ABl. Reg. K 2013, S. 142

**230. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. März 2013 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV.NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ Städte Erkenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Wassenberg, Gemeinden Gangelt und Waldfeucht vom 9. Juni 2006 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juli 2006 für den Regierungsbezirk Köln, wird für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 19 „Seniorenwohnpark Hedwigstraße“ entsprechend, der durch den Stadtrat der Stadt Heinsberg am 26. September 2012 beschlossenen Satzung, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen: Stadt Heinsberg, Gemarkung Heinsberg, Flur 2, Flurstück 65 ganz und Flurstücke 843 und 844 teilweise.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Karte im Maßstab 1 : 2500 mit schwarzer Kreuzschraffur dargestellt.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung und die Karte können während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Köln  
– höhere Landschaftsbehörde –  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln

b) Kreis Heinsberg  
– untere Landschaftsbehörde –  
Valkenburgerstraße 45  
52525 Heinsberg

c) Stadt Heinsberg  
Der Bürgermeister  
Apfelstraße 60  
52525 Heinsberg

§ 2  
In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Köln, den 15. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.2 –HS-Seniorenpark

In Vertretung  
gez. Schwarz

ABl. Reg. K 2013, S. 143

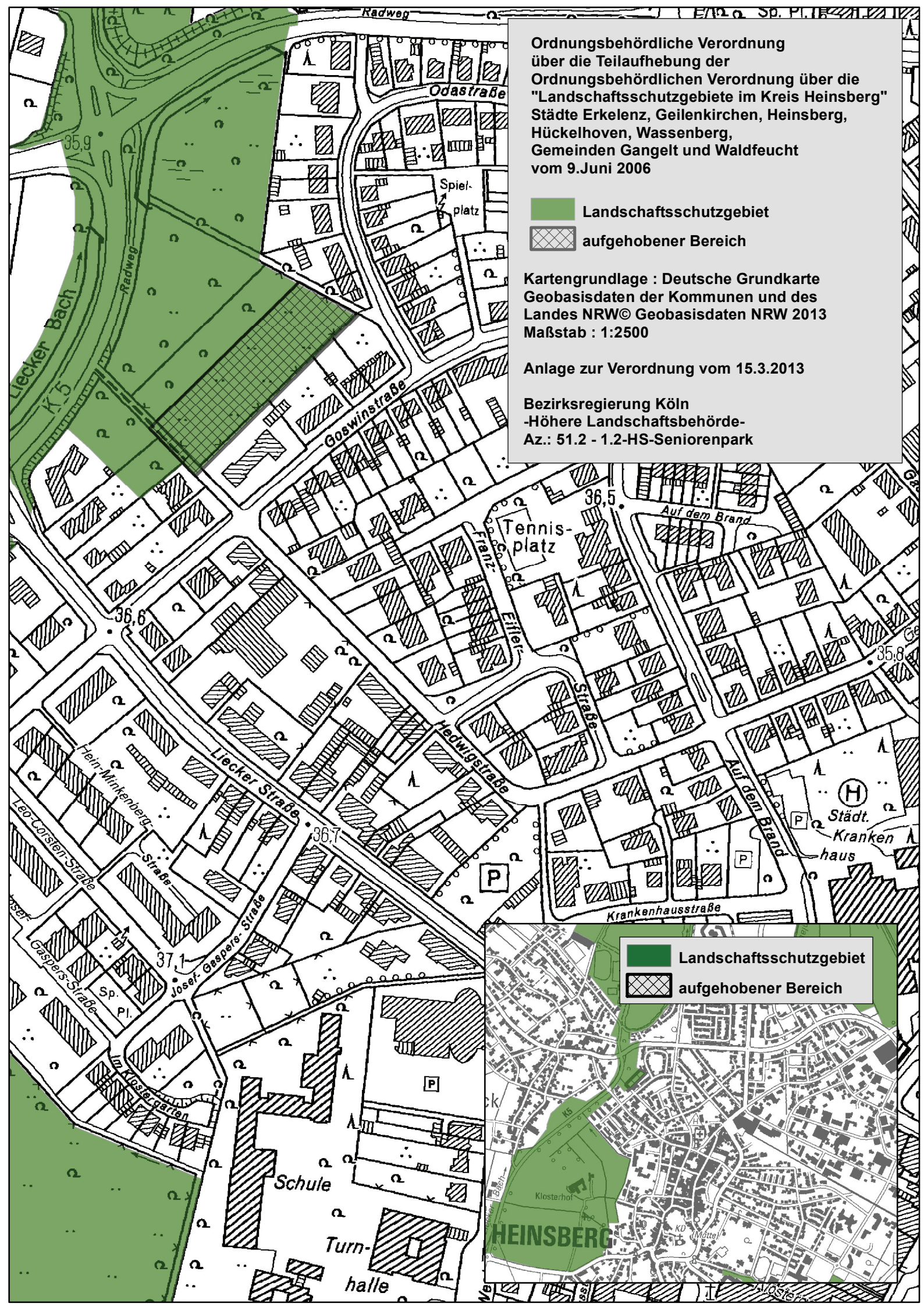
Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Teilaufhebung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die  
"Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg"  
Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg,  
Hückelhoven, Wassenberg,  
Gemeinden Gangelt und Waldfeucht  
vom 9. Juni 2006



-  Landschaftsschutzgebiet
-  aufgehobener Bereich

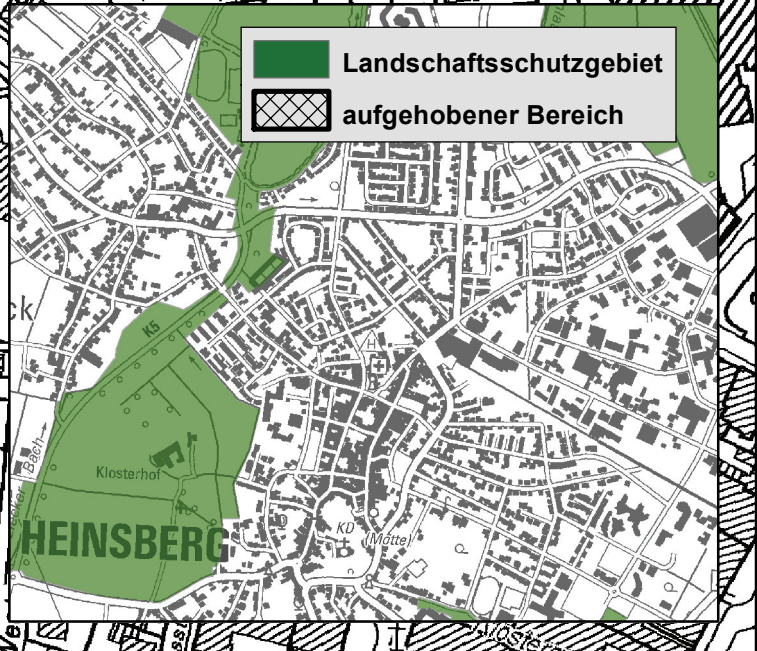
Kartengrundlage : Deutsche Grundkarte  
Geobasisdaten der Kommunen und des  
Landes NRW© Geobasisdaten NRW 2013  
Maßstab : 1:2500

Anlage zur Verordnung vom 15.3.2013

Bezirksregierung Köln  
-Höhere Landschaftsbehörde-  
Az.: 51.2 - 1.2-HS-Seniorenpark



-  Landschaftsschutzgebiet
-  aufgehobener Bereich



**231. Vorbescheid gemäß BImSchG für die Firma Repower GuD, Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes im Chempark Leverkusen – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0043/12-Iv/Str

Köln, den 8. April 2013

1. Tenor

Auf Antrag der Firma Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG, Freistuhl 3, 44137 Dortmund ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG wird gemäß § 9 BImSchG i. V. m. dem § 2 sowie Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes (GuD-Kraftwerk) im Chempark Leverkusen in 51061 Köln, Düsseldorfer Straße 611, Block X, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 47, Flurstück 1502 und Gemarkung Leverkusen-Wiesdorf, Flur 15, Flurstücke 116 erteilt.

Der Vorbescheid wird für ein GuD-Kraftwerk einschließlich Nebeneinrichtungen erteilt. Die Feuerungs-wärmeleistung der Gasturbine beträgt – jeweils bezogen auf den unteren Heizwert ( $H_U$ ) – bis zu 902 MW ( $H_U$ ) bei ISO-Bedingungen bzw. bis zu 960 MW bei  $T_{Umg}$ -15°C. Die elektrische Leistung des GuD-Kraftwerkes beträgt bis zu 550 MW bei ISO-Bedingungen. Die Feuerungs-wärmeleistung des als Nebeneinrichtung betriebenen Hilfsdampfessels beträgt maximal 49 MW.

Mit diesem Vorbescheid wird das Vorliegen folgender Genehmigungsvoraussetzungen und Feststellungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit am vorgesehenen Standort,
- die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit bzgl. der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Luft, Boden und Wasser, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
- die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht, sowie
- die Nichtanwendbarkeit der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung).

Die Einwendungen gegen die Erteilung des Vorbescheides werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und den unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rech-

nung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen.

Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Vorbescheids, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird

Der Vorbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dessen Zustellung bei der Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsantrag für den Bau und den Betrieb einer GuD-Anlage eingereicht wird. Die Frist kann auf Antrag auf vier Jahre verlängert werden.

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Anlagenteilen und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Vorbescheid der Bezirksregierung Köln vom 18. März 2013, Aktenzeichen: 53.0043/12-Iv/Str kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr“ bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVOVG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und weitere Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

9. April 2013 bis einschließlich 22. April 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln  
Dezernat 53  
Zimmer K 131  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Oberbürgermeister der Stadt Köln  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus  
50679 Köln  
Zimmer 07F42  
in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht  
Hauptstraße 101,  
Gebäudeblock A, Raum 204  
51373 Leverkusen

in den Zeiten:  
Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Mit dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber  
Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid  
und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln,  
Dezernat 53, Zeughausstraße 2-10, 50677 Köln schrift-  
lich angefordert werden.

Köln, den 8. April 2012

Im Auftrag  
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2013, S. 145

### 232. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Urft gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das  
gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der  
Urft – von der Mündung in die Urftalsperre Gewässer-  
kilometer (km) 8+634 gemäß GSK3C bis km 42+920 – im  
Bereich der Stadt Schleiden, der Gemeinden Nettersheim,  
Kall, Dahlem und Blankenheim im Kreis Euskirchen  
von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches  
Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende  
Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4  
Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwem-  
mungsgebiet der Urft liegt bei der Bezirksregierung Köln,  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der  
Zeit von

Montag, dem 15. April 2013 bis  
Montag, dem 29. April 2013

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis  
15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird

gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau  
Vesper, Tel. 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsge-  
bietes der Urft im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen  
Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

30. April 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen  
Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den  
Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Ge-  
nehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen  
gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für  
ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ent-  
sprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes für die Urft wird hiermit  
bekannt gegeben.

Köln, den 26. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Urft

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 146

### 233. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Olef gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG  
das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der  
Olef – von der Mündung in die Urft bis Gewässerkilo-  
meter (km) 13+725 (direkt unterhalb der Oleftalsperre) –  
im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hel-  
lenthal im Kreis Euskirchen von der Bezirksregierung  
Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt.  
Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird  
gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m.  
§ 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig  
gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwem-  
mungsgebiet der Olef liegt bei der Bezirksregierung  
Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509  
in der Zeit von

Montag, dem 15. April 2013 bis  
Montag, dem 29. April 2013

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis  
15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten,  
sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper,  
Tel. 02 21-1 47-34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsge-  
bietes der Olef im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen  
Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. April  
2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer

neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Olef wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 26. März 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Olef

Im Auftrag  
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 146

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 234.      **Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes über Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsvermerk**

In der 147. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. Juni 2012 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht, wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme von 119 562 274,64 € einem Bilanz- und Jahresgewinn von 2 161 775,29 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2011 in Höhe von 2 161 775,29 € wie folgt zu verwenden:
  - Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 671 775,29 €
  - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (:metabolon) 220 000,00 €
  - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage 270 000,00 €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunsverth 1-3, 51766 Engelskirchen, in der Zeit vom 15. April 2013 - 14. April 2014, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s  
Geschäftsführerin

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW über die Jahresabschlussprüfung des BAV für 2011**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22. Mai 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10. Dezember 2012

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez.: Wilma Wiegand

Engelskirchen, den 22. März 2013

Bergischer Abfallwirtschaftsverband  
Im Auftrag  
gez. Fischer

ABl. Reg. K 2013, S. 147

### **235. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur**

1. Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (2) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2011 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2011.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW über die Jahresabschlussprüfung des kdVz**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konius Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29. September 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konius Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:



Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 4. Januar 2013

GPA NRW  
Im Auftrag  
gez.: Helga G i e s e n

Frechen, 11. März 2013

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungs-  
zentrale Rhein-Erft-Rur  
gez. R h i e m  
Vorsitzender der Versammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 148

**236. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070957828, 394798664, 395174675.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. Juni 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. März 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 149

**237. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 376024543, 3071440014, 319003109, 394437362.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

21. Juni 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 21. März 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 149

**238. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410490837, 3413638770 und 3413092317, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 27. März 2013

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 149

**239. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 381573757 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. März 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 149

**E Sonstige Mitteilungen**

**240. Liquidation  
hier: KGC Hückeswagen e.V.**

Der „KGC Hückeswagen 1963 e.V.“ (VR 800286) wurde zum 22. März 2013 aufgelöst.

Als Liquidatoren wurden Herr Klaus Jung, Hückeswagen und Herr Thomas Heinecke, Remscheid, eingesetzt. Beide Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche umgehend geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 149

**241. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2013  
Amtlicher Teil, S. 111, lfd. Nr. 178 und  
zum Amtsblatt Nr. 13/2013  
Amtlicher Teil, S. 136, lfd. Nr. 228**

Die falsche **Kontonummer** (30140964386) in der Veröffentlichung des Aufgebotes der Sparkasse Leverkusen vom 11. März 2013 bzw. vom 2. April 2013 wird wie folgt berichtigt:

**3014096386.**

Köln, den 8. April 2013

Bezirksregierung Köln  
- Amtsblattstelle -

ABl. Reg. K 2013, S. 149





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.